

Satzung

über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Fleckens Delligsen für schulfremde Zwecke

Gemäß §§ 6 und 8 Satz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Fleckens Delligsen in der Sitzung am 18.09.1980 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassung

- (1) Diese Satzung gilt für Schulräume und Schuleinrichtungen (Schulanlagen), die im Alleineigentum des Fleckens stehen.
- (2) Schulische Räume (Turnhallen, Festsäle, Lehr- und Klassenzimmer) und die zu den Schulen gehörenden Plätze (Höfe, Turn- und Spielplätze) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn schulische, personelle oder organisatorische Belange dem nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet sind.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Bei der Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Veranstalter ausdrücklich die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes an.

§ 2

Zeit und Dauer der Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen dürfen nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen dürfen sie nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
- (2) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 3

Verfahren bei der Überlassung

- (1) Über die Anträge entscheidet der Flecken Delligsen oder die von ihm beauftragte Stelle.
- (2) Die Überlassung wird erst mit der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung durch den Veranstalter oder seinen gesetzlichen Vertreter wirksam.

§ 4

Entzug und Einschränkung der Benutzungsberechtigung

Die Zulassung kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:

- a) die Mitgliederzahl eines Veranstalters auf weniger als 10 Personen herabsinkt,
- b) der Veranstalter oder die Teilnehmer schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen besondere Anordnung des Fleckens oder seiner Beauftragten verstoßen.

§ 5

Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Benutzer verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.
- (3) Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung dafür trägt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Regelung der Einzelheiten der Benutzung wird zwischen dem Hausmeister und dem Veranstaltungsleiter getroffen. In Zweifels- oder besonders schwierigen Fällen ist die Entscheidung des Fleckens oder der von ihm beauftragten Stelle einzuholen.
- (5) Kommt ein Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so bleibt es dem Flecken oder der von ihm beauftragten Stelle unbenommen, je nach Schwere des Falles ihn auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Schulanlagen auszuschließen. Die durch das pflichtwidrige Verhalten verursachten Kosten sind dem Flecken zu ersetzen.

- (6) Soweit vom Flecken Delligsen für die Betreuung spezieller Einrichtungen besonderes Personal eingesetzt ist (z. B. Platzwart usw.), tritt dieses an die Stelle des Hausmeisters.

§ 6

Anbringen von Gegenständen

- (1) Tiere dürfen in schulische Räume nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätze abzustellen.
- (2) Die Ausschmückung der Räume bedarf der Zustimmung des Fleckens oder der von ihm beauftragten Stelle und des Schulleiters; zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei anschließenden Aufräumarbeiten den Bediensteten oder Einrichtungen des Fleckens zugefügt werden, haften der Veranstalter und die hierfür verantwortlichen Benutzer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Benutzer hat vor Erteilung der Zulassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Fleckens als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Flecken Delligsen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.
- (5) Schadenersatzansprüche gegen den Flecken wegen Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

§ 8

Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Schulanlagen wird nur nach Maßgabe der vom Flecken hierfür erlassenen besonderen Ordnungen erhoben.

2. Besonderer Teil

§ 9

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

- (1) Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit hellbesohlenen Sport-, Turn- oder Hallenschuhen und nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen; der Zutritt hierfür ist nur den aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in grob verschmutzten Zustand hinterlassen werden.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen sowie in den Gymnastikräumen untersagt; der Flecken oder die von ihm beauftragte Stelle können Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Benutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 10

Sportfreianlagen

- (1) Sportfreianlagen dürfen nur genutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Flecken oder die von ihm beauftragte Stelle über die Benutzbarkeit.
- (2) Sportfreianlagen dürfen im allgemeinen nur in Sportkleidung betreten werden. Straßenschuhe dürfen nicht, Nagelschuhe – sofern nicht ihre Verwendung zur Schonung der Anlagen untersagt ist – nur auf Sprung- und Laufbahnen benutzt werden. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden; vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.

§ 11

Aulen, Eingangshallen und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters vornehmen.
- (2) Die technischen Anlagen und sonstige hochwertige elektrische Anlagen in Aulen und Eingangshallen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigten Personen bedient werden.

§ 12

Klassen- und Fachräume

Die Überlassung von Klassen- und Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 13

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Delligsen, den 08. Oktober 1980

Flecken Delligsen

gez. Otte
Bürgermeister

L.S.

gez. Apel
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 22/1980
am 30. Oktober 1980.